

4.1.1.199

22. Dezember 1999

43 C

3 5 0 1 NATURSCHUTZGEBIET CHUCHIFANG, Gemeinde Boltigen

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1620 m ü.M. gelegene Decken- und Sattelhochmoor Chuchifang nordwestlich des Jaunpasses sowie sein Umfeld werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung und Regenerierung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten sowie
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 5'000 vom 17. August 1998 eingetragen. Der Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Boltigen: Grundbuchblätter Nrn.: 234, 254, 527, 634 und 1740 (alle nur teilweise).

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Befahren;
 - b) das Reiten;
 - c) das Starten und Landen von und mit Flugapparaten aller Art, inkl. Modellflugzeugen;
 - d) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
 - e) das Biwakieren im Freien sowie das Lagern;
 - f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;

- g) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- h) das Aussetzen von Tieren;
- i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
- j) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- k) das Einbringen von Pflanzen;
- l) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
- m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- n) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- o) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- p) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
- q) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
- r) das Umbrechen und
- s) Aufforstungen.

5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:

- a) das Betreten und
- b) das Beweiden.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

7. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
- b) die landwirtschaftliche Nutzung ausserhalb der Zone A gemäss Bewirtschaftungsvertrag und
- c) das Betreten der Zone A für die Nachsuche und die Abgabe eines Fangschusses gemäss Jagdgesetzgebung.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

9. Ausserhalb der Zone A gelten für die Ausübung der Jagd und Fischerei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

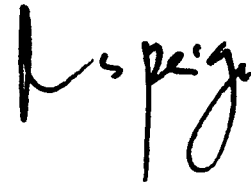
12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.

13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Simmentaler Amtsanzeiger zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Speig', written in a cursive style.